



Begleitdokument zur Änderungsbekanntmachung der Stadt Blankenhain

Vergabenummer: 1/2018

Inhalt:

1	GRÜNDE FÜR DIE ÄNDERUNGSBEKANNTMACHUNG	2
1.1	BESCHREIBUNG DES PROJEKTGEBIETS	3
1.2	GEBIETSREDUZIERUNG	3
1.3	BESCHREIBUNG DER AUSGESCHRIEBENEN ZIELVERSORGUNG	3
1.4	HINWEIS AUF MÖGLICHE FÖRDERUNG	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3	ANGABEN ZU DER RECHTLICHEN EINORDNUNG DES BESCHAFFUNGSGEGENSTANDES UND DEREN FOLGEN.....	6
4	ANGABEN ZUR VERFAHRENSART UND ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS	7
4.1	VERFAHRENSART	7
4.2	HINWEIS AUF BEANTRAGTE FÖRDERMITTEL.....	8
4.3	EIGNUNGSPRÜFUNG.....	9
4.3.1	BEFÄHIGUNG ZUR BERUFS AUSÜBUNG EINSCHLIEßLICH AUFLAGEN HINSICHTLICH DER EINTRAGUNG IN EINEM BERUFS- ODER HANDELSREGISTER	9
4.3.2	WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	10
4.3.3	TECHNISCHE UND BERUFLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT.....	10
4.4	EINREICHUNG EINES TEILNAHMEANTRAGES.....	11
4.5	SONSTIGE ANGABEN.....	11
4.6	WEITERE EINZUREICHENDE FORMBLÄTTER	11

1 Gründe für die Änderungsbekanntmachung

Der Konzessionsgeber beabsichtigt, zur Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibenden in den unten näher bezeichneten Teilgebieten im Projektgebiet mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten mit einem Telekommunikationsunternehmen einen Konzessionsvertrag über den Bau und Betrieb eines flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsnetzes sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen im Projektgebiet abzuschließen.

Die Stadt Blankenhain hat im Rahmen des Förderprogramms des Bundes Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ am 31.07.2017 eine vorläufige Förderzusage erhalten. Weiterhin wurde am 28.09.2017 ein schriftlicher Antrag an die Thüringer Aufbaubank auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Breitbandausbaus gestellt.

Mit diesem Verfahren sollen geeignete Bieter identifiziert werden, die bis Ende 2018 marktübliche Breitbanddienste flächendeckend im Projektgebiet bereitstellen. Im Projektgebiet befanden sich zunächst ca. 1.344 unterversorgte private Adressen, ca. 129 gewerbliche Einrichtungen und ca. 12 institutionelle Nachfrager.

Ursprünglich war vorgesehen, den Breitbandausbau mit folgenden Mindestbandbreiten umzusetzen:

- a) Versorgung von 100 % der unterversorgten Haushalte und Gewerbetreibenden gem. **Anlage 1** mit Bandbreiten mit mind. 50 Mbit/s im Downstream und eine Steigerung der Uploadrate im gleichen Maße zur Ausgangsbandbreite; eine Versorgung mit Bandbreiten mit mind. 100 Mbit/s im Downstream ist jedoch für 60 % der unterversorgten Haushalte und der Gewerbetreibenden zu gewährleisten.
- b) der Aufbau einer nachhaltigen Infrastruktur, die im Rahmen der Vertragslaufzeit auf flächendeckende Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s und mehr aufgerüstet und zukünftig wirtschaftlich zu FTTB/FTTH ausgebaut werden kann;
- c) die optimale Ausnutzung und Einbindung bestehender kommunaler und nichtkommunaler Infrastrukturen;
- d) für Gewerbetreibende und institutionelle Nachfrager eine Versorgung mit 1 Gbit/s symmetrisch.

Zur Erreichung des vorstehenden Ziels hat die Stadt bereits am 05.02.2018 ein Ausschreibungsverfahren auf www.breitbandausschreibungen.de bekannt gemacht. Dieses Verfahren wurde als ein zweistufiges Vergabeverfahren vorgesehen. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs wurden bereits geeignete Bieter identifiziert, die sodann zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Das Verhandlungsverfahren wurde somit eingeleitet und ist noch nicht abgeschlossen.

1.1 Beschreibung des Projektgebiets

Im Bundesland Thüringen, dem 17 Landkreise und 6 kreisfreie Städte angehören, liegt die Stadt Blankenhain südlich von Weimar in der Talsenke der Schwarza. Die Stadt Blankenhain gliedert sich in 23 Ortsteile (Altdörfeld, Dröbnitz, Großlohma, Hochdorf, Keßlar, Kleinlohma, Krakendorf, Lengefeld, Loßnitz, Lotschen, Meckfeld, Neckeroda, Neudörfeld, Niedersynderstedt, Obersynderstedt, Rettwitz, Rottdorf, Saalborn, Schwarza, Söllnitz, Thangelstedt, Tromlitz und Wittersroda). Die Stadt mit seinen 6355 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2015) und einer Fläche von 113,75 km² erreicht eine Einwohnerdichte von 56 Einwohner je km², was für eine eher ländliche Region spricht.

1.2 Gebietsreduzierung

Im laufenden Verhandlungsverfahren hat sich herausgestellt, dass einzelne Adressen nicht förderfähig sind. Im Projektgebiet befinden sich nunmehr noch ca. 760 unterversorgte Haushalte, ca. 117 Unternehmen und 4 institutionelle Nachfrager.

1.3 Beschreibung der ausgeschriebenen Zielversorgung

Am 03.07.2018 wurde die zuvor bereits angekündigte und in mehreren Vorentwürfen bereits vorgelegte erste Novelle der Richtlinie veröffentlicht. Diese enthält u. a. auch Regelungen zu möglichen Umstellungen von schon laufenden Förderverfahren. Die Vergabestelle entschied sich, die Möglichkeiten der novellierten Förderrichtlinie gemäß Ziffer 6.5b aufzugreifen und ein „Technik-Upgrade“ bei dem Bundesfördergeber zu beantragen. Nach Ziffer 6.5b der Richtlinie sind Möglichkeiten zu Umstellungen laufender Förderprojekte zur Schaffung von Gigabit-Netzen geregelt.

Nunmehr müssen die Bieter zwei Angebotsvarianten anbieten. In der **ersten Angebotsvariante** müssen folgende Mindestvorgaben erreicht werden:

- a) Versorgung von 100 % der unterversorgten Haushalte und Gewerbetreibenden gem. **Anlage 1** mit Bandbreiten mit mind. 50 Mbit/s im Downstream und eine Steigerung der Uploadrate im gleichen Maße zur Ausgangsbandbreite; eine Versorgung mit Bandbreiten mit mind. 100 Mbit/s im Downstream ist jedoch für 60 % der unterversorgten Haushalte und der Gewerbetreibenden zu gewährleisten.
- b) der Aufbau einer nachhaltigen Infrastruktur, die im Rahmen der Vertragslaufzeit auf flächendeckende Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s und mehr aufgerüstet und zukünftig wirtschaftlich zu FTTB/FTTH ausgebaut werden kann;
- c) die optimale Ausnutzung und Einbindung bestehender kommunaler und nichtkommunaler Infrastrukturen;
- d) für Gewerbetreibende und institutionelle Nachfrager (**Anlage 2**) eine Versorgung mit 1 Gbit/s symmetrisch.

Vor dem Hintergrund der erwarteten weiteren stark wachsenden Nachfrage nach immer höheren Datenraten im Projektgebiet und dem mit der Förderung verbundenen Ziel eines nachhaltigen sowie

zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes legt die Stadt besonderen Wert auf die Ausbaufähigkeit des angebotenen Netzes. Deshalb strebt die Stadt eine weitaus höhere Versorgung an. Die Bieter sind daher verpflichtet, eine **zweite Angebotsvariante** mit den folgenden Mindestvorgaben einzureichen:

- a) Versorgung von 100 % der unterversorgten Haushalte und Gewerbetreibenden gemäß **Anlage 1** mit mind. 1 Gbit/s; Abweichungen gem. Ziffer 5.1, 2. Absatz, 2. Satz der Richtliniennovelle bleiben vorbehalten
- b) Versorgung der ausgewiesenen Gewerbetreibenden und institutionellen Nachfrager (Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, öffentliche Einrichtungen bzw. Gebäude etc.) gemäß **Anlage 2**, deren Infrastruktur Bandbreiten von mind. 1 Gbit/s symmetrisch ermöglicht.

Der Konzessionsgeber wird im Laufe des Verhandlungsverfahrens entscheiden, welche Variante bezuschlagt werden soll. Ein Zuschlag zugunsten der zweiten Variante steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Bewilligung weiterer Fördermittel durch den Bundesfördergeber und der Finanzierbarkeit dieser zweiten Variante insgesamt. Näheres hierzu regelt die Leistungsbeschreibung.

Die Veränderung der Mindestbandbreiten erfordert eine entsprechende Anpassung der vorliegenden Ausschreibung zu Beauftragung eines Konzessionsnehmers. Entsprechend handelt es sich bei der vorliegenden Bekanntmachung um eine Änderungsbekanntmachung, die Unternehmen, die sich bislang nicht an der vorliegenden Ausschreibung beteiligt haben, in Anbetracht der neuen Rahmenbedingungen eine Beteiligung an der Ausschreibung ermöglichen soll.

Der Konzessionsnehmer soll – soweit vorhanden – sein eigenes Netz, - soweit wirtschaftlich sinnvoll - angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen. Der jeweilige private Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen.

Die Ausschreibung erfolgt technologieneutral.

1.4 Hinweis auf mögliche Förderung

Der Auftrag wird erforderlichenfalls unter Gewährung einer Förderung vergeben werden. Die Förderung soll durch eine Investitionsbeihilfe in Höhe der sog. Wirtschaftlichkeitslücke, d.h. in Höhe der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert der Ausgaben für den Netzaufbau und -betrieb, erfolgen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der NGA-RR (Next Generation Access Rahmenregelung; Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung), der Genehmigung der NGA-RR durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)] sowie der Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30).

Mit Wirkung zum 22. Oktober 2015 ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) in Kraft getreten und im Nachgang mehrfach überarbeitet worden. Der Konzessionsgeber hat Fördermittel für den Fördergegenstand 3.1 der FörderRiL Breitband – Wirtschaftlichkeitslückenförderung – beantragt und einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Daher erklärt der Konzessionsgeber die Förder-RiL Breitband sowie die Anlagen der Förderrichtlinie und des Zuwendungsbescheides vom 31.07.2017 und des Änderungsbescheides vom 12.12.2018 (<https://atekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/downloads> bzw. http://atekom.eu/wp-content/uploads/2017/09/Anlagen-ZumZuwendungsbescheid_7.3.17.pdf) und die Erläuterungen des BMVI hierzu, soweit diese für eine Förderung zwingende Voraussetzungen enthalten, als für dieses Verfahren für verbindlich:

- Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22.10.2015 (Förderrichtlinie des Bundes)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk)
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Breitband)
- GIS-Nebenbestimmungen, Version 3.1 vom 01.11.2016
- Einheitliches Materialkonzept, Version 4.1 vom 09.04.2016
- Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Vorgaben für Dimensionierung), Version 3.1 vom 01.11.2016
- Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen in mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BNBest-mittelbarer Abruf BMVI)
- Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus, Version 1.0 vom 09.04.2016
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (NGA-Rahmenregelung)

- Weitere Nebenbestimmungen für den Zuwendungsbescheid vom 31.07.2017 (Bund)
- Vorlage für einen Weiterleitungsbescheid mit ANBest-P
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der FörderRiL Breitband durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Breitband)

Entsprechend Fußnote 6 der Genehmigung der NGA-RR dürfen die Bieter in ihren Angeboten den Einsatz der sog. Vectoring-Technik auch vor einem VULA-Beschluss der Kommission vorsehen, sofern die Umsetzung der technologischen Lösungen, die keine physische Entbündelung unterstützen (z.B. Vectoring), erst aufgenommen wird, nachdem die Kommission VULA als der physischen Entbündelung funktional gleichwertig genehmigt hat. Unabhängig hiervon erfolgt die vorliegende Ausschreibung technologieneutral.

Des Weiteren hat der Konzessionsgeber einen Antrag auf Kofinanzierung zur Bundesförderung nach der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ gestellt und erklärt daher die Breitbandausbaurichtlinie des Freistaates Thüringen nebst seinen Rechtsgrundlagen und Anlagen als für dieses Verfahren verbindlich.

Der Konzessionsgeber strebt im Rahmen der bezweckten Umsetzung des „Technik-Upgrades“ bei den Fördermittelgebern eine Erhöhung der ausgewiesenen Fördersumme gemäß Ziffer 6.5b der novellierten Förderrichtlinie an. Daher erklärt der Konzessionsgeber auch die

- 1. Novelle vom 03.07.2018 zur Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“

als für dieses Verfahren verbindlich.

3 Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Beschaffungsgegenstandes und deren Folgen

Die vorliegende Bekanntmachung betrifft die Vergabe einer Dienstleistungskonzession, deren Wert deutlich unterhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes liegt. Die vorliegende Ausschreibung erfolgt daher außerhalb des EU-Vergaberechts. Für die Vergabe von Konzessionen sind in § 149 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Ausnahmetatbestände geregelt, wonach bestimmte Konzessionen von dem Anwendungsbereich des förmlichen EU- bzw. GWB-Vergaberecht ausgenommen sind. Anwendbar ist im vorliegenden Fall § 149 Nr. 8 GWB, wonach das förmliche Vergaberecht nicht anwendbar ist auf Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, einem Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 GWB die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dieser Ausnahmetatbestand ist im vorliegenden Fall einschlägig. Daher sind die EU-Vergaberichtlinien, das GWB-Vergaberecht, die Konzessionsvergabeordnung und sonstige Rechtsgrundlagen des förmlichen Vergaberechts im vorliegenden Verfahren

nicht anwendbar. Ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer ist daher nicht statthaft. Auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig. Gleichwohl orientiert sich die vorliegende Ausschreibung an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Konzession“ bzw. „Auftrag“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden.

Die Änderungsbekanntmachung erfolgt auf Grundlage der RL 2014/23 EU unter Verwendung des Formulars 14 „Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben“ unmittelbar über den eNotices-Zugang der Europäischen Union. Ferner erfolgt die Bekanntmachung – mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens 48 Stunden – auf www.breitbandausschreibungen.de.

4 Angaben zur Verfahrensart und zur Durchführung des Verfahrens

4.1 Verfahrensart

Das Ausschreibungsverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb zweistufig durchgeführt. Aufgrund der Anpassung der geforderten Mindestbandbreiten erfolgt die vorliegende Änderungsbekanntmachung. Mit der Änderungsbekanntmachung soll es in Anbetracht der Änderung der Ausschreibungsbedingungen im Hinblick auf das angestrebte Technik-Upgrade allen interessierten Unternehmen ermöglicht werden, sich im selben Verfahren erneut für das Breitbandausschreibungsverfahren der Stadt Blankenhain zu bewerben.

Bieter, die sich bereits auf die erste Bekanntmachung beworben haben und gegenwärtig am Verhandlungsverfahren beteiligt sind oder im Rahmen des Verhandlungsverfahrens nach Angebotsaufforderung kein Angebot eingereicht haben, müssen sich nicht erneut bewerben; diese Unternehmen bleiben weiterhin am Verfahren beteiligt.

Diejenigen Bieter, die sich auf diese Änderungsbekanntmachung um eine Teilnahme am Verhandlungsverfahren bewerben, nehmen an einem Teilnahmewettbewerb teil, im Rahmen dessen Rahmen Bieter ermittelt werden, die zu einer Angebotsabgabe aufgefordert werden. Im Rahmen dieses erneuten Teilnahmewettbewerbs haben die Bewerber innerhalb der in der Bekanntmachung genannten Teilnahmefrist einen Teilnahmeantrag einzureichen, der den Anforderungen dieser Bekanntmachung und dieses Begleitdokumentes genügen muss. Zu den Einzelheiten bzgl. der Einreichung des Teilnahmeantrags wird auf Ziffer 4.4 verwiesen. Fragen zum Teilnahmewettbewerb sind grundsätzlich schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) an die in der Bekanntmachung genannte Kontaktstelle zu richten.

Die Ausschreibungsunterlagen werden anschließend auf zweiter Stufe (Verhandlungsverfahren) an die geeigneten Bewerber zur Angebotserstellung versandt. Sämtliche Vorgaben für die Abgabe eines Angebots im Rahmen des Verhandlungsverfahrens werden enthalten sein. Die bereits im Verfahren vorhandenen Bieter werden ebenfalls aufgefordert werden, ihr Angebot entsprechend der geänderten Ausschreibungsbedingungen im Hinblick auf das angestrebte Technik-Upgrade zu überarbeiten.

Sofern Angebote auch von weiteren Bietern, die sich erst aufgrund der Änderungsbekanntmachung am Ausschreibungsverfahren beteiligen, eingehen, wird nach Eingang der Angebote einheitlich über

den Fortgang des Verhandlungsverfahrens entsprechend den Vorgaben zur Gestaltung des Verfahrens im Leistungsverzeichnis entschieden werden.

Diejenigen Bieter, die auf Grundlage dieser Änderungsbekanntmachung am Verfahren beteiligt werden, werden durch die Ausschreibungsunterlagen sowie, sofern erforderlich, durch weitere Informationen auf denselben Informationsstand gebracht wie die bereits im bisherigen Verfahren noch beteiligten Bieter.

Etwaige Fragen zum Teilnahmewettbewerb sind grundsätzlich schriftlich an die unter Abschnitt 4.4 dieses Begleitdokuments genannte Kontaktstelle oder in elektronischer Form (E-Mail) an a.weise@blankenhain.de zu richten.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, das Verfahren aufzuheben, sofern sich nach Prüfung kein Bewerber als geeignet erweist.

Die Ausschreibungsunterlage wird anschließend auf zweiter Stufe (Verhandlungsverfahren) an geeignete Bewerber über die elektronische Vergabeplattform zur Angebotserstellung übermittelt. Sämtliche Vorgaben für die Abgabe eines Angebots im Rahmen des Verhandlungsverfahrens werden in der Ausschreibungsunterlage enthalten sein.

Mit diesem Teilnahmewettbewerb wird der öffentliche Konzessionsgeber nicht zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere bleibt es dem öffentlichen Konzessionsgeber die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorbehalten, sollte sich das Gesamtprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen.

4.2 Hinweis auf beantragte Fördermittel

Der Konzessionsgeber hat bei dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur eine Förderung nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) vom 22.10.2015 beantragt und hierauf einen vorläufigen Zuwendungsbescheid erhalten. Hierneben wurde bei der Thüringer Aufbaubank eine Kofinanzierung des Landes Thüringen zum Bundesprogramm beantragt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Stadt Blankenhain im Rahmen der bezweckten Umsetzung des „Technik-Upgrades“ bei den Fördermittelgebern eine Erhöhung der Fördersumme gemäß Ziffer 6.5b der novellierten Förderrichtlinie anstrebt. Der vorstehende Finanzierungsvorbehalt gilt daher entsprechend ebenso für den Fall, dass die Erhöhung der beantragten Fördersumme nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße erfolgt und vor diesem Hintergrund Nichtfinanzierbarkeit oder Unwirtschaftlichkeit droht.

Aufgrund der Vorläufigkeit steht die Finanzierung des Projekts unter Vorbehalt. Der Konzessionsgeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes (insbesondere aufgrund einer Nichtgewährung von Fördermitteln) sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des NGA-Netzes im Ausschreibungsgebiet bzw. in Teilgebieten nicht zu vergeben.

4.3 Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bieter durch die Vergabestelle überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bewerber mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Eigenerklärungen.

Die Eignungskriterien, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt sind, sind von jedem Bewerber in seinem Teilnahmeantrag nachzuweisen. Werden einzelne der in den genannten Abschnitten aufgeführten Eignungskriterien nicht bereits in dem Teilnahmeantrag nachgewiesen, wird der Konzessionsgeber einmalig eine angemessene Nachfrist zum Nachweis der betreffenden Eignungskriterien setzen. Weist ein Bewerber auch innerhalb dieser Nachfrist eines der Eignungskriterien nicht nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bewerbers vom weiteren Verfahren. Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien zu erbringen.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

Zum Zwecke der Eignungsprüfung sind die auf der angegebenen Webseite www.blankenhain.de/bereiche/verwaltungstadtrat/ausschreibungen.html und unter www.breitbandausschreibungen.de abrufbaren Formulare vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen (vgl. nachfolgend den Verweis auf ein bereitgestelltes Formular).

Es gelten die folgenden Eignungskriterien:

4.3.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

In Bezug auf die Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Firmenprofil des Bewerbers (das Firmenprofil soll enthalten: Gesellschaftsform; Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, ggf. beschäftigter Schwerbehinderter, ggf. Auszubildender, ggf. Freiberufler und sonstiger Mitarbeiter, Dauer des Bestehens des Unternehmens bzw. Gründungsjahr, Anteil des Geschäftsfeldes Telekommunikation am Gesamtunternehmen);
2. Meldebestätigung nach § 6 TKG;

3. Ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular: „Eigenerklärung“, www.blankenhain.de/bereiche/verwaltungstadtrat/ausschreibungen.html);
4. Bei Bietergemeinschaften: Ausgefüllte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (bereitgestelltes Formular: _____ „Erklärung _____ Bietergemeinschaft“, www.blankenhain.de/bereiche/verwaltungstadtrat/ausschreibungen.html);
5. Beim Einsatz von Nachunternehmern: Ausgefüllte „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“ (bereitgestelltes Formular; „Einsatz von Nachunternehmern“, www.blankenhain.de/bereiche/verwaltungstadtrat/ausschreibungen.html);

4.3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Bilanzen bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre;
2. Eigenerklärung und – soweit nicht durch verfügbare Mittel gedeckt – Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass die privat zu erbringenden Investitionen abgedeckt sind;
3. Nachweis des Vorliegens einer Betriebshaftpflichtversicherung;
4. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular: _____ „Eigenerklärung“, www.blankenhain.de/bereiche/verwaltungstadtrat/ausschreibungen.html).

4.3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular: _____ „Eigenerklärung“, www.blankenhain.de/bereiche/verwaltungstadtrat/ausschreibungen.html);
2. Vorlage einer Aufstellung, aus der sich die Anzahl der durch den Bieter mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden ergibt.

4.4 Einreichung eines Teilnahmeantrages

Die Bewerber werden aufgefordert, auf der ersten Stufe des Ausschreibungsverfahrens (Teilnahme-wettbewerb) einen Teilnahmeantrag innerhalb einer Frist bis zum

25.04.2019, 13:00 Uhr

einzureichen, der sämtlichen Anforderungen der Vergabebekanntmachung zur vorliegenden Aus-schreibung genügen muss. Die Teilnahmeanträge sind in einem verschlossenen Umschlag in deut-scher Sprache, unterschrieben und als "Teilnahmeantrag Breitbandprojekt Stadt Blankenhain" ge-kennzeichnet bei der

**Stadt Blankenhain
SG Bauamt / Liegenschaften
Frau Annett Weise
Marktstraße 4
99444 Blankenhain**

einzureichen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang beim Konzessionsgeber an. Teil-nahmeanträge in elektronischer Form (z. B. E-Mail) werden nicht berücksichtigt. Der Teilnahmean-trag ist in einem Umschlag mit der Aufschrift „**NICHT ÖFFNEN: Vergabeverfahren Breitbandausbau**“ einzureichen.

4.5 Sonstige Angaben

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern durch die Bearbeitung entstehen, ist ausgeschlos-sen.

4.6 Weitere einzureichende Formblätter

Formblatt „Ergänzende Vertragsbedingungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit (§§ 10 und 12 Abs. 2 ThürVgG)“ (Formular „Tariftreue und Entgeltgleichheit - ThürVgG“, www.blankenhain.de/bereiche/verwaltungstadtrat/ausschreibungen.html);

Formblatt „Ergänzende Vertragsbedingungen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG), (Formular „ILO-Kernarbeitsnormen - ThürVgV“, www.blankenhain.de/bereiche/verwaltungstadtrat/ausschreibungen.html);

Formblatt „Ergänzende Vertragsbedingungen zu § 12 und § 15 ThürVgG – Nachunternehmereinsatz, § 17 ThürVgG – Kontrollen, § 18 ThürVgG – Sanktionen“ (Formular „Nachunternehmereinsatz, 17 ThürVgG, www.blankenhain.de/bereiche/verwaltungstadtrat/ausschreibungen.html)